

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 48. —

(Nr. 4516.) Allerhöchster Erlass vom 18. August 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden Ober- und Niedersprockhövel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschingh. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4517.) Ullerhöchster Erlass vom 18. August 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gugleben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage genehmigt habe, daß der durch Meinen Erlass vom 21. Juli 1852. genehmigte, durch die betheiligten Gemeinden Egstedt, Bechstedtwagdt und Werningsleben beschlossene Chausseebau von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen in der Richtung auf die in dem letzteren belegene Ortschaft Gugleben geführt werde, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Übernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der ganzen Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße bis zur Landesgrenze das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Bodelschwingham. Für den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4518.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Lüdderburg. Vom 28. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Nachdem die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 10. April 1856. die Uebernahme des Baues und Betriebes einer Zweig-Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Lüdderburg, und demzufolge den anliegenden zweiten Nachtrag zu ihrem Statut (Gesetz-Sammlung für 1851. S. 727.) beschlossen hat, wollen Wir der genannten Gesellschaft zum Baue und Betriebe der vorbezeichneten Eisenbahnen hierdurch Unsere landesherrliche Konzession ertheilen und den beiliegenden Nachtrag in allen Punkten hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, namentlich diejenige über die Expropriation, ingleichen das Gesetz vom 30. Mai 1853., die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend (Gesetz-Sammlung für 1853. S. 449.), auf die in Rede stehenden Unternehmungen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst dem Nachtrage zum Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstgehrten Händigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1856.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Zweiter Nachtrag zum Statut der Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt nebst Gleisverbindung nach dem Salinenhofe in Schönebeck und den Salzschächten in Staßfurt, sowie einer Zweigverbindung nach dem Kohlenwerke in Lüdderburg, ausgedehnt. Die spezielle Richtung dieser Bahn ist durch einen von dem Königlichen Handelsministerium festgestellten Bauplan bestimmt, von welchem nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden darf.

§. 2.

Diese Bauten sollen sofort nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession in Angriff genommen, ununterbrochen fortgesetzt und in thunlichst kurzer Zeit fertig gestellt werden.

§. 3.

Das zur Ausführung der Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt erforderliche Anlagekapital wird auf Eine Million zweimal hunderttausend Thaler festgesetzt.

§. 4.

Behufs der Beschaffung dieses Anlagekapitals wird das Stammaktienkapital der Magdeburg = Cöthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft um 1,200,000 Rthlr. in Apoints von Einhundert Thalern Nominalwerth erhöht.

§. 5.

Von diesen 12,000 Stück neuen Stammaktien sollen je eine die Besitzer von je zwei alten Stammaktien zum Parikurse erhalten; der verbleibende Rest, sowie die nicht abgehobenen Stammaktien, werden für Rechnung der Gesellschaft bestmöglichst verwertet.

§. 6.

Die Stammaktien werden auf farbigem Papier nach anliegendem Schema

A Schema A. unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und Stellvertreters im Direktorium ausgefertigt, erhalten fortlaufende Nummern von Nr. 23,150 an, und Dividendenscheine nach dem unter B. beigefügten Muster von fünf zu fünf Jahren.

§. 7.

Die neuen Stammaktien nehmen erst vom 1. Januar des, auf die Eröffnung der ganzen Bahn von Schönebeck nach Staßfurt folgenden Jahres an, an der aus dem Ueberschusse des Gesamtbetriebes sich statutenmäßig ergebenden Dividende und an dem Stimmrechte mit den alten Aktien gleichmäßig Theil. Bis zu diesem Zeitpunkte werden sowohl die Raten- als die Vollzahlungen mit fünf Prozent aus dem Baufonds verzinst.

§. 8.

Das zum Bau der Zweigbahn von Staßfurt nach Lüdderburg, sowie das zur Anlage der Gleisverbindungen nach dem Salinenhofe in Schönebeck und dem Salzschachte in Staßfurt erforderliche Kapital, wird durch Ausgabe von Prioritäts-Obligationen beschafft. Die Bedingungen, unter denen die Kreirung und Emission dieser Obligationen erfolgt, werden durch ein besonderes Allerhöchstes Privilegium festgesetzt.

§. 9.

Die Bestimmungen der landesherrlichen Koncessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 13. November 1837. und 5. November 1851., sowie des damit Allerhöchstbestätigten Statutes der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft, namentlich alle hiernach und nach dem Geseze vom 3. November 1838. dem Staate zustehenden Rechte und Befugnisse, finden auf das Unternehmen des Baues und Betriebes der Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt und deren Nebenverbindungen mit nachstehender Abänderung Anwendung.

§. 10.

Die im Statutnachtrage vom 5. November 1851. in Betreff des Reservefonds enthaltene Bestimmung wird dahin geändert, daß zu dem nach §. 16. des Gesellschaftsstatuts zu bildenden Reserve- und Erneuerungsfonds alljährlich eine Summe zurückzulegen ist, welche ohne Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht weniger als Ein Prozent des jeweilig zur Verwendung gekommenen Anlagekapitals betragen darf.

§. 11.

Die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ist in Beziehung
(Nr. 4518.)

ziehung auf die Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt und die Nebenanlagen den allgemeinen festgesetzten Bedingungen in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen für militairische Zwecke (Gesetz-Sammlung für 1843. S. 373.) unterworfen.

§. 12.

Dieselbe ist verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Postpersonal in jenen Wagen auf der Schönebeck-Staßfurter Eisenbahn unentgeltlich zu befördern.

§. 13.

Dieselbe ist ferner verpflichtet, den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen, auch die durch die Anordnungen und durch Bestellung des polizeilichen Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

§. 14.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Eisenbahn von Schönebeck nach Staßfurt in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.), einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

A.

Nº

100 Thaler in Preuß. Kurant.

A k t i e

der

Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft Einhundert Thaler Preußisch Kurant baar einzuzahlt

gezahlt und nimmt nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 13. November 1837. bestätigten Statuts und unterm bestätigten Nachtrages verhältnismäßigen Theil an dem gesamten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den ..^{ten} 18..

Magdeburg - Göthen - Halle - Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Direktoren.

Kontrahiert.

B.

Aktie Dividendenschein № Verwaltungsjahr

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Magdeburg - Göthen - Halle - Leipziger Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres auf die Aktie fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit vom Direktorium statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Magdeburg, den ..^{ten} 18..

Magdeburg - Göthen - Halle - Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Direktoren.

Bemerkung.

Gegenwärtiger Dividendenschein wird nach §. 19. des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende innerhalb vier Jahren nach der öffentlich bekannt gemachten Verfallzeit nicht erhoben worden.

(Nr. 4519.) Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 28. August 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen w. w.

Nachdem von Seiten der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung vom 10. April 1856. gefassten Beschlusses darauf angetragen ist, ihr zur Beschaffung der zur Erbauung einer Zweigbahn von Staßfurt nach Lüdderburg, Anlage von Geleis-Verbindungen mit der Saline zu Schönebeck und dem Salzschacht zu Staßfurt, Erweiterung der Bahnhöfe zu Magdeburg und Leipzig, Verbesserung des zweiten Geleises zwischen Magdeburg und Leipzig und Vermehrung der Transportmittel nöthigen Geldmittel, die Aufnahme einer Anleihe von zwei Millionen Thalern gegen Ausstellung und Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission von 20,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die neuen Prioritäts-Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 20,000. nach dem unter C. beiliegenden Schema auf farbigem Papier unter der faksimilirten Unterschrift des Vorsitzenden und Stellvertreters im Direktorium ausgefertigt. Sie erhalten Zinskupons nach dem beigefügten Muster C. a. zu je fünf und fünf Jahren.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Diese Prioritäts-Obligationen werden mit vier und einem halben Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gezahlt.

An den Dividenden nehmen sie keinen Anteil, sie haben aber das Vorzugssrecht vor dem Kapitale und den Dividenden der Stammaktien und stehen nur dem Kapitale und den Zinsen der früher kreirten Prioritäts-Aktien und Obligationen nach. Die Ansprüche auf Zinsvergütung erloschen und die Zinskupons

Kupons werden werthlos, wenn die letzteren nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 3.

Die neuen Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem 1. Januar 1859. beginnt und zu der alljährlich die Summe von 10,000 Rthlr. Kurant unter Zuschlag der durch die eingelieferten Obligationen ersparten Zinsen aus dem Ertrage des Eisenbahngesellschaftsunternehmens verwendet wird. Die Zurückzahlung des Nominalwerths der amortirten Obligationen erfolgt am 1. Juli jeden Jahres. Der Generalversammlung der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen herbeizuführen, als auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation ist dem vorgesetzten Eisenbahnkommissariate alljährlich ein Nachweis einzureichen.

§. 4.

Die Inhaber dieser Obligationen sind nicht berechtigt, den Nennwerth derselben anders, als nach Maßgabe der im §. 3. angeordneten Amortisation zu fordern, ausgenommen:

- a) wenn ein Zahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
- b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;
- c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber Execution vollstreckt wird;
- d) wenn die Amortisation nach §. 3. nicht inne gehalten wird.

In den Fällen ad. a. bis c. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann an demselben Tage, an dem einer dieser Fälle eintritt, zurückfordert werden, und zwar zu a. bis zur Berichtigung des betreffenden Zinskupons, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, zu c. bis zum Ablaufe eines Jahres nach Aufhebung der Execution. Im Falle unter d. ist jedoch eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrecht nur innerhalb dreier Monate von dem Tage an Gebrauch machen, an dem die Zahlung des Amortisationsquantums hätte erfolgen sollen.

Bei Geltendmachung des vorstehenden Rückforderungsrechts treten die Obligationen-Inhaber in das Verhältniß von Gläubigern gegen die Gesellschaft und ist ihnen in dieser Beziehung das gesamte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen verpfändet.

§. 5.

So lange nicht sämmtliche Prioritäts-Obligationen eingelöst sind, oder der Geldbetrag für dieselben gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft, mit Ausnahme

- a) der längs der Bahnlinie neben der Bahn belegenen, zum Betriebe nicht benutzbaren, bei der Expropriation resp. dem Bau erworbenen kleinen Ackerstücke,
- b) der entbehrlichen Theile der Bahnhöfe,

keines ihrer Grundstücke veräußern, auch eine weitere Obligationen-Emission so wenig, als ein Anleihegeschäft unternehmen, es müßte denn den Obligationen der gegenwärtigen Emission für Kapital und Zinsen das Vorrecht vor den ferner auszugebenden Obligationen oder auszustellenden Schuldsscheinen reservirt bleiben.

§. 6.

Die Nummern der nach §. 3. zu amortisirenden Obligationen werden jährlich durch das Voos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht; jedoch steht es dem Direktorium auch frei, den Betrag der jährlich zur Tilgung kommenden Obligationen durch Ankauf an der Börse zu beschaffen.

§. 7.

Die Verloosung geschieht durch das Direktorium in Gegenwart zweier Notare in einem, vierzehn Tage vorher öffentlich anzugeigenden Termine, zu dem den Inhabern der gegenwärtigen Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 8.

Die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage bei der Gesellschaftskasse in Magdeburg an die Vorzeiger der Obligationen gegen Rückgabe derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf, auch wird der Betrag der fehlenden Zinskupons vom Kapitale gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet. Die Behufs der Amortisation eingelösten oder angekauften Obligationen sollen in Gegenwart zweier Notare verbrannt und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; die Obligationen aber, die in Folge der Rückforderung oder Kündigung der Inhaber außerhalb der Amortisation eingelöst werden, ist die Gesellschaft sofort wieder auszugeben befugt.

§. 9.

§. 9.

Rücksichtlich der Obligationen, die ausgeloos sind, und ungeachtet der öffentlichen Bekanntmachung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung präsentirt werden, tritt das gerichtliche Depositionsverfahren ein. Es sollen übrigens bei jeder Bekanntmachung über eine neue Amortisation die Nummern der schon früher ausgeloosten, aber noch nicht abgehobenen Obligationen zugleich mit angezeigt werden.

§. 10.

Die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg, die Magdeburgische Zeitung, den Preußischen Staats-Anzeiger, die Leipziger Zeitung und die Hamburger Börsenhallenliste.

§. 11.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind zwar befugt, den Generalversammlungen beizuwöhnen, aber nicht berechtigt, zu stimmen oder zu wählen.

§. 12.

Die Mortifizierung angeblich verloren gegangener oder vernichteter Zinskupons findet nicht statt.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchstehändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

Muster C.

Prioritäts-Obligation

der

Magdeburg = Göthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft

Nº [REDACTED]

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

a vier und ein halb Prozent jährliche Zinsen.

Inhaber dieses hat auf Höhe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant Anteil an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegii emittirten Kapitale von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg = Göthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft.

Magdeburg, den ..ten 18..

Magdeburg = Göthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Direktoren.

Muster C. a.

Zins-Kupon Nº Serie

Prioritäts-Obligation Nº [REDACTED]

Inhaber dieses Kupons erhält gegen dessen Rückgabe am 2. Januar aus der Kasse der Magdeburg = Göthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige Preußisch Kurant ausgezahlt.

Magdeburg, den ..ten 18..

Magdeburg = Göthen = Halle = Leipziger Eisenbahngesellschaft.

(L. S.)

Direktoren.

(Nr. 4520.) Allerhöchster Erlass vom 28. August 1856., betreffend mehrere Abänderungen des Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Auf Ihren Bericht vom 18. August d. J. will Ich den hierbei zurückerfolgenden, von dem Generallandtage der Westpreußischen Landschaft am 15. und 16. November v. J. beschlossenen Abänderungen der §§. 1. 36, 38, 44, 45, 49, 67, 83, 84, 85, und 95. des durch Meinen Erlass vom 10. März 1851. (Gesetz-Sammlung S. 37.) bestätigten Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen mit dem von Ihnen zum §. 67. Alinea 1. gemachten Zusäze Meine Genehmigung ertheilen und Sie ermächtigen, auch diese Abänderungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 28. August 1856.

Friedrich Wilhelm.

für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Abänderungen

der §§. 1. 36. 38. 44. 45. 49. 67. 83. 84. 85. und 95. des durch den Allerhöchsten Erlass vom 10. März 1851. (Gesetz-Sammlung S. 37.) bestätigten Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; beschlossen in den Generallandtags-Versammlungen vom 15. und 16. November 1855.

Unter den §. 1. sind folgende Abänderungen zu setzen:

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 23. Juli 1851. ist dieses Reglement nicht (wie §. 1. desselben bestimmt) am 1. September 1851., sondern erst vom 1. Januar 1852. an in Kraft getreten und in Folge dessen der regelmäßige Termin für den Eintritt in die Sozietät und den Austritt aus derselben, sowie für die reglementsmaßig zulässige Erhöhung und

und Herabsetzung einer bereits bestehenden Versicherung auf den 1. Januar jeden Jahres (statt des 1. September) festgesetzt worden, wodurch der Tagesbeginn der in den §§. 36. 38. 44. 45. und 49. bestimmten Fristen gleichmäßig abgeändert wird.

Auch erfolgt die jährliche Repartition der Sozialitätsbeiträge sogleich nach dem 1. Januar (statt des 1. September) jeden Jahres.

Unter die §§. 36. 38. 44. 45. 49. und 83. sind folgende Vermerke zu setzen:

Siehe die Abänderungen zum §. 1.

Der §. 67. des Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

§. 67.

Auf diese Anzeige ernennt der Provinzialdirektor unverzüglich (§. 65.) zwei Sozialitätsmitglieder als Kommissarien zur Untersuchung des Brandbeschadens, welche diesen Auftrag ungesäumt bei fünf bis funfzig Thaler Konventionalstrafe zu befolgen haben.

Beträgt der Schade fünfhundert Thaler oder mehr, so ist stets eine Gerichtsperson mit zuzuziehen. Bei geringeren Brandschäden genügt in der Regel die Beibringung einer beglaubten Abschrift der vorhergegangenen polizeilichen Untersuchungsverhandlung zur Feststellung des Brandbeschadens und dessen Entstehungsursache, wogegen die Identität der abgebrannten Gebäude mit dem vorzulegenden, den Versicherungsvertrag vertretenden Kataster jedesmal von den Sozialitätsabgeordneten zu untersuchen und festzustellen ist.

Hat eine polizeiliche Untersuchung nicht stattgefunden, oder wird dieselbe von den Sozialitätskommissarien nicht für genügend erachtet, so haben diese die vollständige Untersuchung abzuhalten, wobei es in allen Fällen von ihrem Ermessen abhängt, eine richterliche Person zuzuziehen. Hat nur ein partieller Brandbeschaden stattgefunden und beträgt derselbe fünfhundert Thaler oder mehr, so ist außer der Gerichtsperson die Buzierung eines Baubeamten (der durch einen vereideten Maurermeister und einen vereideten Zimmermeister vertreten werden kann) nothwendig, der (nach §§. 62. 63.) zu bestimmen hat: der wievielste Theil des partiell abgebrannten Gebäudes vom Feuer zerstört worden ist. Bei geringeren Partialschäden bedarf es der Buzierung bauverständiger Techniker nur, wenn die Kommissarien dies für erforderlich achten.

Die Kosten für die Buzierung des Richters und der Bauverständigen trägt der Abgebrannte.

Bei

Bei Brandschäden von Einhundert Thalern und weniger genügt überall die Abordnung eines Kommissarii.

Unter den §. 84. sind folgende Abänderungen zu sehen:

Zur Besoldung der Sozietätsbeamten zahlt jedes Mitglied der Sozietät ohne Unterschied der Klassen jährlich Einen Silbergroschen von jedem Hundert der versicherten Summe.

Die im Schlußsatz des §. 84. vorgeschriebene periodische Abänderung der die einzelnen Klassen treffenden Beitragsquoten erfolgt nur nach einem jedesmaligen Zeitraum von zehn Jahren, also zum ersten Male nach Ablauf des Kalenderjahres 1862., und wird demnächst alle zehn Jahre wiederholt.

Der §. 85. Ulinea 2. wird dahin abgeändert:

Jeder Beitrag muß in dem Satze von zehn Thalern Versicherungswert immer in vollen Pfennigen abgerundet sein.

Der §. 95. erhält folgenden Zusatz:

Der engere Ausschuß hat zugleich die Befugniß, den jährlichen Besoldungs- und Verwaltungsetat der Feuersozietätsbehörden, unabhängig von dem landschaftlichen Generallandtage, festzusetzen, die Sozietäts-Rechnungen zu superrevidiren und zu dechargiren.

(Nr. 4521.) Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Magdeburg zu genehmigen und die unterm 6. Juni d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mit einer, das Aufsichtsrecht des Staats betreffenden Maßgabe zu §. 30. derselben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. August 1856., welcher nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, zu bestätigen geruht.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 8. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Niedigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Nudolph Decker.)